

Gewaltschutzkonzept

der Kindertageseinrichtungen des
St. Vincentius Zentralvereins München KdöR



Kinderhaus Herz Jesu



Kinderhaus St. Rupert



Kinderhaus St. Benedikt



Kinderkrippe St. Rupert

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1 Zweck und Ziel des Gewaltschutzkonzeptes	4
2 Geltungsbereich	4
3 Rechtliche Grundlagen.....	4
4 Begriffsbestimmung.....	5
Risikoanalyse	5
5 Einrichtungsspezifische Gegebenheiten	5
5.1 Team	5
5.2 Innen- und Außenräume	6
5.3 Kinder	6
5.4 Familie	6
5.5 Externe Mitarbeiter.....	6
Prävention.....	6
6 Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Machtmissbrauch	6
6.1 Partizipation von Kindern.....	7
6.1.1 Ich darf „Nein!“ sagen.....	7
6.1.2 Der kleine Unterschied.....	8
6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept	9
6.1.4 Das Recht auf Intimsphäre	15
6.2 Einstellung neuer Mitarbeiter	15
6.2.1 Führungszeugnis.....	16
6.2.2 Belehrungen	16
6.3 Sicherheitskonzept im Kinderhaus Herz Jesu	16
6.3.1 Fremdleistungen	16
6.3.2 Fortbildungen	16
6.3.3 Abbau von Ängsten bei Mitarbeitern	17
6.3.4 Elternarbeit	17
Intervention	18
7 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	18
7.1 Ablaufplan	18
7.1.1 Information der Vorgesetzten bei Verdachtsmomenten.....	18
7.1.2 Information der Eltern bei Verdachtsmomenten	18
7.1.3 Information von Fachdiensten.....	18
7.2 Meldepflicht und Dokumentation.....	19

Rehabilitation, Aufarbeitung, Qualitätssichernde Maßnahmen	19
8 Maßnahmen zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen	19
8.1 Maßnahmen der Rehabilitation	19
8.2 Maßnahmen der Aufarbeitung.....	20
8.2.1 Im Team	20
8.2.2 Mit den Eltern.....	20
8.3 Qualitätssichernde Maßnahmen	20
Anlage 1 „Rechtliche Grundlagen“	21
Anlage 2 „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“	25
Anlage 3 „Ablaufbeschreibung zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung“	29
Anlage 4 „Ablaufbeschreibung zur Melde- und Dokumentationspflicht “	30
Anlage 5 „Mitteilung an das Jugendamt“	31
Anlage 6 „Falldokumentation“	32
Anlage 7 „Belehrung Münchner Grundvereinbarung“	35
Anlage 8 „Belehrung zum Kinderschutz“	36

Präambel

1 Zweck und Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

„Kinder haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden“

Kindertagesstätten und deren Träger haben die Aufgabe und Verpflichtung, Kindern einen sicheren und gewaltfreien Ort zu bieten. Und doch kommt es in Kindertagesstätten immer wieder zu Fällen von physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Kindern. In den letzten Jahren ist das diesbezügliche Problembewusstsein gegenüber dem sexuellen Missbrauch in pädagogischen Institutionen gewachsen, ein Umstand, der auch für Kindertagesstätten gilt. Dies führt verstärkt zu Achtsamkeit und konkreten Maßnahmen bei betroffenen Institutionen. Das Wohl der Opfer ist wichtiger als der gute Ruf der Institution. Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Gewaltschutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Nachfolgend wird dieser Anspruch aufgegriffen, konzeptionell entwickelt und dargestellt, wie der Schutzauftrag in Form eines Gewaltschutzkonzeptes in den Kinderhäusern des St. Vincentius Zentralvereins umgesetzt wird. Das Gewaltschutzkonzept ist Teil der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

2 Geltungsbereich

Das Gewaltschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit zwischen den Kinderhäusern St. Benedikt und St. Rupert erstellt und im Jahr 2015 für Herz Jesu sowie 2019 für die Krippe St. Rupert ergänzt und überarbeitet. Der aktuelle Stand ist jeweils am Ende des Konzeptes verankert.

3 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letzter verantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen. Die Verantwortung als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG bleibt beim Jugendamt bestehen, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen ist.

Es geht nicht darum, einen neuen, spezialisierten Dienst zu schaffen, sondern bereits bestehende Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette

zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind.

Weitere rechtliche Grundlagen **siehe Anlage 1.**

4 Begriffsbestimmung

Gewaltfreie Erziehung:

Im § 1631 BGB ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung und Betreuung geregelt.

Ein offener Blick auf Gewalt lässt deutlich werden, dass es sich dabei um vielfältige Formen von Gewalt handelt. Jede Form von Gewalt, sei es körperlich, verbal oder andere herabwürdigende Maßnahmen sind verboten und geeignet das Wohl des Kindes zu gefährden.

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung sind diese Grundlagen von allen am Kind tätigen Personen zu achten und einzuhalten.

Kindeswohlgefährdung:

Auf der Grundlage des § 8a SGB VIII wird die Verantwortlichkeit geregelt beim Vorgehen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Eine genaue Definition, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt gibt es nicht.

Der Bundesgerichtshof umschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung wie folgt:
„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Dabei wird unterschieden in:

Körperliche Misshandlung
Seelische Misshandlung
Körperliche Vernachlässigung
Seelische Vernachlässigung
Sexueller Missbrauch

Risikoanalyse

5 Einrichtungsspezifische Gegebenheiten

Die Analyse der einrichtungsspezifischen Gegebenheiten ermöglicht es, in verschiedenen Bereichen vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Machtmissbrauch und Gewalt umzusetzen.

5.1 Team

- Bewerbungs- und Einstellungsmodalitäten
- Pädagogische Grundhaltung
- Personelle Besetzung
- Vertretungsregelungen
- allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten
- Belastbarkeit

- Mitarbeitergespräche
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Teamklima

5.2 Innen- und Außenräume

- Helle, offene Räume
- Keine nicht einsehbaren, verschlossenen Räume
- Geeignete Schutztüren im Sanitärbereich
- Geeigneter Sichtschutz im Wickelbereich
- Hohe Zaunfelder, regelmäßige Kontrolle auf Beschädigung
- Zugang fremder Personen in den Spielbereich der Kinder nicht möglich
- Sicherheitskonzept an den Eingangstüren

5.3 Kinder

- Beschwerdemanagement für Kinder
- Grenzverletzender Umgang wird thematisiert und möglichst verhindert
- Einhaltung der Aufsichtspflicht durch die Pädagogen
- Gewaltfreie Kommunikation wird geübt

5.4 Familie

- Hinweise auf Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt werden beachtet und ggf. entsprechend der Handlungsabläufe weiter verfolgt

5.5 Externe Mitarbeiter

- Therapeuten, Ehrenamtliche Mitarbeiter, Praktikanten u.a.
 - belehrt zum gewaltfreien Umgang mit den Kindern
 - erweitertes Führungszeugnis wird eingefordert
 - Räumlichkeiten des Aufenthaltes sind bekannt

Prävention

6 Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Machtmissbrauch

Wir als pädagogisches Team des Kinderhauses sind dazu aufgefordert in unserem Gewaltschutzkonzept Wege aufzuzeigen, wie Kinder vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden können. Dies betrifft auch den Schutz vor Übergriffen durch Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen des St. Vinzentius – Zentralverein.

Das Gewaltschutzkonzept sollte präventiv und handlungsorientiert sein.

Schon die gemeinsame Erarbeitung eines pädagogischen Schutzkonzeptes ist eine Maßnahme für einen sicheren und kompetenten Umgang mit dem Thema Sexualerziehung und Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindertagesstätte.

In den folgenden Punkten wollen wir nun näher darauf eingehen, welche Möglichkeiten wir nutzen können und wollen, um den uns anvertrauten Kindern kindgerecht und altersabhängig zu einem selbstverantworteten Körperverhalten zu verhelfen.

Außerdem werden konkrete Maßnahmen zur Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen erörtert.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kinderhausleitung sowie dem gesamten Team.

6.1 Partizipation von Kindern

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken. (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Kinder, die die Erfahrung machen, von ihren Mitmenschen gehört und ernst genommen zu werden, werden sich eher jemandem anvertrauen, wenn sie eine beängstigende Situation erleben. Daher legen wir besonderen Wert darauf, Kinder in große und kleine Entscheidungen des Alltags einzubeziehen und mit, ihrem Entwicklungsstand entsprechenden, selbstverantwortlichen Aufgaben zu betrauen. Wir bieten den Kindern bewusst Raum, Verantwortung gegenüber sich selbst, sowie anderen gegenüber auszuprobieren und ein gesundes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu entwickeln.

Sie bekommen die Möglichkeit zu erfahren, dass sie mit einer aktiven Haltung die Möglichkeit haben, ihren Tag selbst zu gestalten, aber auch, dass ihre Meinung in der Gruppe zählt und sie etwas bewirken können, wenn sie den Mut aufbringen, sich zu äußern. Dabei achten wir besonders darauf, dass auch gerade jüngere und schüchterne Kinder sich des nötigen Rückhalts ihrer Bezugspersonen sicher sein können.

So findet beispielsweise in jeder Gruppe täglich eine Gesprächsrunde statt, an der jedes Kind teilnehmen darf und zu Wort kommen kann. Zu wichtigen Themen werden Kinderkonferenzen einberufen, in denen die Kinder auf demokratischem Wege Entscheidungen treffen dürfen. Auf diese Weise werden mit den Kindern unter anderem die Gruppenregeln erarbeitet und in diesem Zusammenhang auch die Rechte eines jeden Kindes besprochen. Jedoch noch viel wichtiger als unsere angeleiteten Gesprächsrunden ist es, jedem Kind zu jeder Zeit das Gefühl zu geben, ein offenes Ohr zu haben, seine Gefühle ernst zu nehmen und diese verstehen zu wollen. Auch der nonverbale Ausdruck von Gefühlen wird wahrgenommen und berücksichtigt.

6.1.1 Ich darf „Nein!“ sagen

Damit Kinder ein Gefühl dafür bekommen, wann Ihnen Unrecht getan wird, muss das Thema „Was ist Gewalt“ mit den Kindern thematisiert werden.

Wenn eine andere Person mit einem Kind Dinge tut, die dieses nicht mag oder als unangenehm empfindet, dann darf das Kind diese Gefühle äußern und „Nein“ sagen. Kinder sollen das Vertrauen haben, dass Sie sich jederzeit jemandem anvertrauen dürfen. Zum Beispiel wenn Erwachsene Geheimnisse mit einem Kind vereinbaren, deren Inhalt dem Kind nicht richtig oder unangenehm vorkommen. Genau dann ist es wichtig, dass das Kind sich traut, darüber zu sprechen. Oft schämen sich Kinder zu erzählen, wenn Ihnen etwas unangenehm ist. Kinder wollen nichts „Schlimmes“ über vertraute Personen erzählen. Daher ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Erziehern in Krippe, Kindergarten und Hort besonders wichtig. Genauso wichtig ist es, dass Kinder sich dazu befähigt fühlen, Dinge die Ihnen in der Einrichtung geschehen und die sie nicht gut finden mit den Eltern oder anderen Personen besprechen zu können.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt braucht es besondere Regeln und Sensibilität.

„Alexander, gib doch der Oma einen Kuss! Sie freut sich doch so, dich zu sehen!“, „Ach, Maria, da musst du doch nicht weinen, Anna hat dich doch gar nicht so fest gehauen.“
Dies sind Aussprüche, die von Erwachsenen Kindern gegenüber ganz alltäglich geäußert werden und doch fatale Folgen haben können, nämlich, dass Kinder lernen ihren eigenen Gefühlen nicht mehr zu vertrauen.

Kinder, die ein ausgeprägtes Vertrauen in die eigene Gefühlswelt haben, lassen sich nicht so leicht zu sexuellen Handlungen überreden, die sie gar nicht wollen. Deshalb ist es unsere Aufgabe, als Erzieher und Bezugspersonen der Kinder, verantwortungsvoll auf Gefühle der Kinder einzugehen, diese ernst zu nehmen und Negativaussagen durch Formen der Unterstützung zu ersetzen. Durch das Spiegeln der Gefühle des Kindes in verbaler Form lernt das Kind seinen Gefühlen Namen zu geben, die gemeinhin verstanden werden, während beobachtende Kinder dazu angeregt werden, emphatische Gefühle zu entwickeln.

Vor allem über körperliche Bewegung (laufen, springen, Purzelbäume,...) und Körperkontakt (Hand halten, kuscheln, raufen, Rücken kraulen,...) entwickeln Kinder ein Gefühl für ihren Körper und die Signale, die er aussendet. Sie lernen, „Gute Gefühle“ von „Schlechten Gefühlen“ zu unterscheiden und diesen zu vertrauen sowie zu verbalisieren. Stets vermitteln wir den Kindern, dass ihr Körper heilig ist und niemand das Recht hat, diesen auch nur zu berühren, wenn sie es nicht wollen.

In kleinen Gruppen besprechen wir mit den Kindern in altersgerechter Form, in welchen Situationen es ganz wichtig ist, NEIN zu sagen und versuchen in praktischen Übungen, auf welche Weise man NEIN sagen kann um seinen Widerwillen besonders zu verdeutlichen.

6.1.2 Der kleine Unterschied

Während die Natur vorgibt, welches biologische Geschlecht einem Menschen zugeordnet werden kann, entwickelt das Kind durch die Interaktion mit anderen eine soziale Geschlechtsidentität. Das soziale Geschlecht drückt sich aus in den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen und Geschlechterrollen, in Männer- und Frauenleitbildern, in männlichen und weiblichen Verhaltensnormen, in Sitten, Gebräuchen und Vereinbarungen. Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität sind die Jahre in der Kindertageeinrichtung von besonderer Bedeutung. Kinder setzen sich intensiv damit auseinander, was es ausmacht, ein Junge oder ein Mädchen zu sein und welche Rolle sie mit der eigenen Identität einnehmen können und wollen. (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan)

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität und der damit verbundenen Rolle in der Gesellschaft ist ein andauernder Prozess, der, um die uneingeschränkte Selbstverwirklichung eines Menschen zu gewährleisten, der Offenheit und ständigen Selbstreflexion der Bezugspersonen bedarf.

Regelmäßig machen wir uns bewusst, dass wir mit unserer Vorbildfunktion zu jeder Zeit einen Beitrag zur Identitätsfindung des Kindes und dem Bild der geschlechtsspezifischen Rolle beitragen. In situationsorientierten Diskussionen regen wir die Kinder an, stereotype Rollenbilder zu hinterfragen, ohne jedoch zu bewerten. Da unsere Einrichtung von Kindern mit den unterschiedlichsten kulturellen und familiären Hintergründen besucht wird, sind Diskussionen dieser Art besonders interessant und geben Einblick in ebenso unterschiedliche Rollenerwartungen.

Rollenbilder wie „Mädchen sind das schwache Geschlecht und Jungs das Starke“ sind zwar stellenweise noch zu hören, werden aber von den Kindern selbst bereits angefochten. Der Standpunkt, den wir als Pädagogen vertreten lautet: Die Gemeinsamkeiten zwischen Jungen und Mädchen bezüglich ihrer Begabungen, Fähigkeiten und Interessen sind weitaus größer als die Unterschiede. Jeder Mensch sollte sich für seine Interessen einsetzen und sich der Unterstützung seiner Umwelt sicher sein.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Ziele für die Sexualpädagogische Arbeit mit Kindern

- * Sinnes- und Körperwahrnehmung schulen und stärken
- * Entwicklung des Körperbewusstseins und eines gesunden Schamgefühls
- * Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl stärken
- * den eigenen Körper wertschätzen
- * Bewusstsein über die persönliche Intimsphäre entwickeln
- * Wissen über die Körperteile und deren Funktionen
- * Vertrauen in die eigenen Gefühle entwickeln und diese zu artikulieren
- * eigene Grenzen erkennen und diese anderen aufzeigen – „NEIN“ sagen lernen
- * die Grenzen anderer erkennen und respektieren
- * Erwerb eines Grundwissens über Sexualität, darüber sprechen können
- * Um Hilfe bitten lernen und diese anzunehmen

Definition Sexualität

Sexualität bedeutet nicht alleine „Geschlechtsverkehr“, sondern umfasst vor allem körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Sexualität umfasst verschiedene Sinnaspekte, den Identitäts-, Beziehungs-, Lust- und Fruchtbarkeitsaspekt, die für ein selbstbestimmtes und (sexualitäts-)bejahendes Leben von Kindern von Bedeutung sind. So werden die Motivationsquellen, die Ausdrucksmöglichkeiten und Sinnaspekte von Sexualität im Laufe der biografischen Entwicklung und in aktuellen Lebenssituationen unterschiedlich entwickelt und akzentuiert. Neben den kulturellen, sozialen und individuellen Lebenslagen beeinflussen vor allem Wert- und Normsetzungen sowie geschlechtsspezifische Erfahrungen das Erleben von Sexualität. Sexualität hat eine große Bedeutung für das seelische Gleichgewicht von Kindern.

Entwicklung kindlicher Sexualität

Auf sich selbst bezogene, sexuelle Aktivitäten sind bereits bei Neugeborenen zu beobachten, die sich im Genitalbereich berühren und dabei angenehme Gefühle empfinden. Vom Ende des 2. Lebensjahres an berühren sich Kinder gezielt im Sinne von Masturbation und verspüren lustvolle Gefühle. Um ihren Körper kennenzulernen und auszuprobieren, findet frühkindliche Selbstbefriedigung in der gesamten Kindheit statt.

Ab ca. 3 Jahren interessieren sich Kinder für sexuelle Handlungen mit anderen. In sogenannten Doktorspielen vergewissern sie sich der Unterschiede zwischen den Geschlechtern, die sie wahrnehmen, und begreifen zunehmend das eigene biologische Geschlecht.

Nach dem 5. Lebensjahr, wenn diese Aneignungsprozesse weitgehend stattgefunden haben, lässt das Interesse an Doktorspielen mit anderen Kindern nach, verschwindet aber nicht ganz. In diesem Alter entstehen auch Gefühle von Verliebtheit, unabhängig vom Geschlecht des Gegenübers und manchmal auch unabhängig vom Alter.

Wesentliche Merkmale kindlicher Sexualität

- * Kinder unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität: alles zusammen wird als einheitliches Erleben von Körper, Gefühlen und Verstand wahrgenommen und praktiziert. Das Kind entwickelt so eine ganzheitliche Identität.
- * Der eigene Körper wird als Quelle von Lustgefühl entdeckt. Kinder leben ihre Sexualität spontan, neugierig und unbefangen. Sie ist durch Entdeckungslust und Neugierde charakterisiert. Schamgrenzen und gesellschaftliche Sexualnormen entwickeln sie erst im Laufe der Kindheit
- * Sexualität wird selbstbezogen gelebt und ist nicht auf ein Gegenüber bezogen.
- * Kindliche Sexualität ist wenig(er) lustbezogen oder beziehungsorientiert.
- * Kinder richten ihre Konzentration nicht auf die Geschlechtssteile, beziehen genitale Erregung aber schon in den ersten Lebensmonaten in ihr Handeln mit ein.
- * Kinder wollen keine „Erwachsenensexualität“ leben, imitieren sie dagegen schon, das heißt, dass Kinder, die aufgeklärt sind, Geschlechtsverkehr auch nachspielen.
- * Diese Imitation ist aber nicht mit Lustgefühlen und Begehren gekoppelt, sondern ein Ausprobieren von Erwachsenen-Rollen.
- * Kinder haben keine feste „Bezugsperson“ zu der sie im Sinne kindlicher Sexualität Nähe suchen und Zärtlichkeit leben wollen. Dazu suchen sie auch mit weiteren Kindern / Menschen Kontakt (auch Erwachsenen gegenüber können sie starke Gefühle entwickeln, die aber niemals die Sehnsucht nach erwachsener Sexualität beinhalten. Hierbei sind die Erwachsenen immer für ihre Gefühle und ihr Verhalten verantwortlich.
- * Verliebtheit geht nicht unbedingt mit sexuellen Aktivitäten einher.

Unsere pädagogische Aufgabe

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan empfiehlt: Sexualerziehung „*ist kein Thema, das in Kindertageseinrichtungen offensiv angegangen wird. Es wird aufgegriffen, wenn Kinderfragen kommen. Eine offene behutsame auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft altersgemäße Antworten (Aufklärung) zu geben. Bei Wickel- und Pflegesituationen entdecken Mädchen und Jungen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsorgane; bei deren sprachlicher Begleitung ist es bedeutsam, dass Jungen wie Mädchen die korrekte Bezeichnung für ihre Geschlechtssteile erhalten. Die Kinder erhalten in der Tageseinrichtung Gelegenheit, offen über ihren eigenen Körper zu reden. Sie können auch ihre Zärtlichkeitsbedürfnisse angemessen befriedigen. (...) Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz und die Förderung von Selbstbewusstsein und Autonomie. Prävention darf Kindern keine Angst machen und sie zu übertriebenem Misstrauen veranlassen.*“

Als Teil der Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung unterstützen wir die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung und fördern ihren Zugang zu einer bejahenden positiven Sexualität frei von Gewalterfahrungen.

Der fachlich angemessene Umgang mit dem Thema „kindliche Sexualität“ hat für uns Vorrang vor persönlichen Haltungen, denn Kinder brauchen verlässliche Reaktionen von den pädagogischen Fachkräften.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder, deren Fragen von ihren Bezugspersonen nicht beantwortet werden oder die sie erst gar nicht stellen, weil das Thema Sexualität tabuisiert ist, darauf angewiesen sind, sich ihr Wissen anderweitig zu beschaffen. Sie sind sehr empfänglich für Botschaften in der Werbung und erfahren in den Medien, dass Sexualität eine Ware ist, Verfügbarkeit das Attribut weiblicher Sexualität ist, Aggression und Überwältigung Attribute männlicher Sexualität sind und vieles mehr. Ein Zugang zur Sexualität als Quelle von Lebensfreude ist mit diesen Erfahrungen kaum möglich. Zusätzlich sind unzureichend oder falsch informierte Kinder einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.

Um Kindern – wie in anderen Bildungsbereichen auch – Wissen zu vermitteln, praktizieren wir eine aktive Sexualerziehung mit folgenden Inhalten mit dem Ziel der Prävention:

- * Der Schwerpunkt liegt auf den Gefühlen und dem Recht der Kinder, über ihren eigenen Körper selbst zu bestimmen
- * Körper- und Sinneserfahrungen
- * Wissen über biologische Unterschiede zur Entwicklung der sexuellen Identität (sprachliche Ausdrucksmittel für Geschlechtsorgane und sexuelle Vorgänge)
- * Fortpflanzung (Zeugung, Schwangerschaft, Geburt)
- * Sexualität im Kontext sozialer Beziehung, eng verbunden mit dem menschlichen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Liebe in verschiedenen Lebensformen (Paare, klassische Familien, Patchwork-Familien, Homosexualität, Transgender)

Unser Umgang mit...

kindlicher Selbstbefriedigung / Masturbation:

Wir greifen nicht in die Intimsphäre des Kindes ein, solange andere Kinder davon nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

Wir beobachten die Situation und weisen das Kind in geeigneter Form darauf hin, sich leise zu verhalten.

Wenn notwendig, bitten wir das Kind in liebevollem Ton und geeigneter Weise, die Handlung zu beenden. Dabei kann es hilfreich sein, bei dem jeweiligen Kind zu verweilen oder z. Bsp. seine Schlafstellung zu verändern.

Wir üben keinen Zwang aus.

Doktorspielen:

Wir beobachten das Verhalten der Kinder miteinander und schätzen die Situation ein.

Sollten Grenzverletzungen zu erkennen oder zu vermuten sein, beenden wir das Spiel in geeigneter Art und Weise.

Wichtig ist in beiden Situationen, die beteiligten Kinder nicht voreinander bloß zu stellen oder zu beschämen.

Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern

Definition:

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem beispielsweise durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Sexuelle Übergriffe beginnen schon bei sexualisierten Beleidigungen.

Kriterien für sexuelle Übergriffe unter Kindern:

Die zentralen Merkmale sexueller Übergriffe sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle, die in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten können.

Unfreiwilligkeit ist die entscheidende Trennungslinie zwischen sexuellen Handlungen unter Kindern und sexuellen Übergriffen. Sexuelle Aktivitäten sind freiwillig, bei einem sexuellen Übergriff wird das betroffene Kind überredet, bedrängt oder gezwungen, Handlungen vorzunehmen oder geschehen zu lassen.

Hierbei ist die Unfreiwilligkeit nicht immer leicht erkennbar. Manchmal verändert sich die Freiwilligkeit bei sexuellen Aktivitäten in ihrem Verlauf. Was einvernehmlich begann, wird gegen den Willen Einzelner fortgesetzt. Oft gestalten Kinder Dinge mit, weil sie dazugehören wollen und der andere sonst nicht mehr mit ihnen spielt („Dann darfst du nachher mitspielen!“), weil ihnen vermittelt wird, sie seien feige („Wenn du nicht mitmachst, dann bist du ein Baby!“), sie werden mit Versprechungen geködert („Dann leihe ich dir meine Barbie.“) oder mit Anerkennung („Dann bist du mein Freund“).

Unfreiwilligkeit trifft auch dann zu, wenn sexualisierte Beschimpfungen ausgestoßen werden, oder wenn sich anwesende Kinder durch sexuelle Handlungen anderer in ihren Schamgrenzen berührt fühlen (z.B. bei Masturbation).

Wird körperlicher Druck ausgeübt, ist die Unfreiwilligkeit deutlich erkennbar (z.B. wenn ein 6 Jähriger ein gleichaltriges Mädchen an die Wand drückt um sie zu küssen).

Da Situationen manchmal schwer zu durchschauen sind, muss die Einschätzung von den pädagogischen Fachkräften getroffen werden, ob Freiwilligkeit vorliegt. Sie kennen die Kinder und die Dynamik in einer Gruppe. Entscheidend für diese Einschätzung ist das subjektive Empfinden des betroffenen Kindes, weil sein Schutz Priorität hat.

Die Beschwerde eines betroffenen Kindes gibt **immer** den entscheidenden Hinweis auf Unfreiwilligkeit.

Bei sexuellen Übergriffen nutzt das übergriffige Kind ein vorhandenes oder subjektiv wahrgenommenes Machtgefälle aus. Eine Rolle spielen der Altersunterschied, körperliche Kraft, Intelligenz, das Geschlecht, die Position in der Gruppe, der soziale Status und auch kulturelle, nationale oder religiöse Hintergründe. Mit dem Gefühl der Überlegenheit werden sexuelle Handlungen durchgesetzt, um dabei Kontrolle und Macht zu erfahren. Die eigene Aufwertung wird auf Kosten der Bewertung eines anderen Kindes erreicht.

Bei sexuellen Übergriffen im Überschwang wird zwar die Grenze der Freiwilligkeit überschritten, aber kein Machtgefälle hergestellt oder ausgenutzt. Diese nicht bewussten Grenzverletzungen sind tendenziell bei jüngeren Kindern zu beobachten, deren sexuelle Neugier noch stärker ausgeprägt ist und die noch nicht ausreichend gelernt haben, dass ihre Bedürfnisse an den Bedürfnissen der anderen ihre Grenzen finden. Auch hier steht das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Kindes an erster Stelle und muss geschützt werden.

Zusätzliche Kriterien sexuell übergriffigen Verhaltens sind Geheimhaltungsdruck, sexuelle Erregung des übergriffigen Kindes sowie vorzeitiges Praktizieren erwachsener Sexualität (nicht Imitation).

Ca. 75% der sexuellen Übergriffe werden von Jungen ausgeübt, betroffene Kinder sind gleichermaßen Mädchen und Jungen.

Kinder, die sich sexuell übergriffig verhalten, sind mehrheitlich nicht von sexueller Gewalt betroffen, d.h. sexuell übergriffiges Verhalten ist nicht automatisch eine Reinszenierung eigener widerfahrener Gewalt. Sexuelle Übergriffe sind grenzverletzendes Verhalten, möglicherweise aufgrund eigener Ohnmachtserfahrungen und dem Bedürfnis, sich auf Kosten Schwächerer stark zu fühlen.

Fachlich angemessener Umgang mit sexuellen Übergriffen

Wir nehmen sexuelle Übergriffe ernst und wissen, dass sich dieses Verhalten nicht „verwächst“, sondern Hilfe zur Veränderung braucht.

Sowohl betroffene als auch übergriffige Kinder brauchen Erzieher in der Kita mit der eindeutigen und entschiedenen Haltung, dass sexuelle Übergriffe unterbunden werden.

Das betroffene Kind braucht Schutz. Das übergriffige Kind braucht eine notwendige Grenzsetzung, dass solch ein Verhalten unterbunden wird und Konsequenzen je nach Intensität des sexuellen Übergriffes erfolgen werden, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern. Ebenso bedeutsam ist das Angebot an Handlungsalternativen, damit ein Kind andere, nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erlernen kann. Erforderliche Gespräche finden niemals unter 6 Augen statt (Erzieher, betroffenes Kind, übergriffiges Kind), da sich übergriffige Kinder erfahrungsgemäß als „unschuldig“ präsentieren, den Vorfall abstreiten oder umdeuten und alles daran setzen, die Verantwortung (an das betroffene Kind) abzugeben. Die Wahrheit ist so nicht herauszufinden und die Dynamik, die zum sexuellen Übergriff geführt hat (Machtgefälle, Unfreiwilligkeit) wirkt weiter.

Die notwendige Reihenfolge ist:

1. Umgang mit dem betroffenen Kind:

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind hat Priorität; in einer ruhigen Atmosphäre geht es um Aufmerksamkeit, Trost, Schutz und Stärkung.

Da Kinder emotional sehr unterschiedlich auf einen sexuellen Übergriff reagieren (traurig, verletzt, beschämt, wütend...), orientieren wir uns im Umgang mit dem Kind an seinen individuellen Bedürfnissen.

Konkrete Fragen / Aussagen können lauten:

- * Wie geht es dir?
- * Erzählst du mir bitte, was passiert ist?
- * Ich bin froh darüber, dass du dich mir anvertraut hast!
- * Du bist nicht verantwortlich für das, was das andere Kind mit dir gemacht hat. Das Kind durfte **das** (konkret benennen!) nicht tun, es hat deine Grenzen verletzt.
- * Wir Erwachsenen werden überlegen, welche Konsequenzen dieses Verhalten haben wird.
- * Was kann ich für dich tun?
- * Wir schützen dich. Brauchst du andere Unterstützung von uns?
- * Wir stellen keine „Warum...?“ - / „Warum hast du nicht...?“ -Fragen und das Gespräch ist umso kürzer, je jünger das Kind ist.

2. Umgang mit dem sexuell übergriffigen Kind:

Im Gespräch mit dem Kind geht es um eine klare Positionierung von den Erwachsenen. Wir akzeptieren nicht, dass ein Kind seine scheinbare Überlegenheit ausnutzt und die sexuellen Grenzen eines anderen Kindes überschreitet.

Eine deutliche Grenzsetzung richtet sich auf das Verhalten, das genau benannt wird, nicht auf das Kind als Person.

Auch hier stellen wir keine „Warum...?“ -Fragen, die das Kind nicht beantworten kann, oder „Hast du...?“ -Fragen, die das Kind abstreiten wird.

Wir fordern das Kind auf, dieses Verhalten zu unterlassen, und vermitteln ihm, dass wir ihm eine Verhaltensänderung zutrauen.

Maßnahmen dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf eine Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen:

- * sie müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage aufzuzeigen;
- * sie schränken das übergriffige Kind ein, nicht das Betroffene;
- * sie müssen möglichst zeitnah am Geschehen und befristet sein;
- * sie müssen im Team bekannt sein, konsequent durchgeführt und kontrolliert werden;
- * sie müssen die Würde des übergriffigen Kindes wahren (kein „Vorführen“, keine Strafen).

Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von Kindern oder Eltern.

Beispiel: Ein Kind darf für 3 Tage nicht in Nebenräumen spielen, sondern nur im Blickfeld einer Erzieherin. Beim Wechsel in einen anderen Raum wird das Kind an eine Kollegin „übergeben“.

Anschließend findet nochmals ein Gespräch mit dem übergriffigen Kind über sein Verhalten statt.

Auch wenn ein Vorfall erst nach einiger Zeit bekannt wird, kann eine nachträgliche Intervention mit dem beschriebenen Ablauf Wirkung zeigen.

Nur in Ausnahmefällen sind übergriffige Kinder aus der Gruppe zu nehmen!

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Sobald wir von sexuellen Übergriffen erfahren, übernehmen wir Verantwortung und die Eltern der beteiligten Kinder werden frühzeitig informiert.

Die Eltern werden mit ihren Gefühlen und Ängsten, ihrer Aufregung und ihren Sorgen angenommen. Schuldzuweisungen, Stigmatisierung und Demütigung eines Kindes sind hier fehl am Platz! Wir beraten die Eltern, wie sie selbst mit der Situation umgehen können und sich ihrem Kind gegenüber verhalten sollten.

Sexuelle Übergriffe von Erwachsenen

Erwachsenen-Sexualität ist nichts für Kinder; Erwachsene dürfen Sexualität nur mit Erwachsenen praktizieren!

Ergeben sich für uns Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt durch Erwachsene an einem Kind sind wir gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gesetzlich dazu verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und zu reagieren. Es gilt folgende Vorgehensweise:

→ fachlicher Austausch im Team

- Entscheidung der Kita-Leitung bzgl. der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft;
- Beratung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit der zuständigen Fachkraft des Kinderschutzes;

- je nach Situation: Gespräch mit den Eltern (niemals wenn ein oder beide Elternteile als Täter in Frage kommen!);
- Information des Trägers und des Jugendamtes mit entsprechenden weiteren fachlich angemessenen Schritten in Kooperation mit den Fachdiensten

6.1.4 Das Recht auf Intimsphäre

Die Intimsphäre wird vom obersten Gerichtshof definiert als die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ und wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geschützt. Dieses stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes („*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt*“) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes („*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*“)

So ist es selbstverständlich auch unsere Pflicht, die Intimsphäre der Kinder zu schützen und zu respektieren. Bereits bei Wickelkindern sind erste Anzeichen von Schamgefühl zu erkennen indem sie zeigen, dass sie sich nicht von jedem wickeln lassen wollen. Gefühle des Schams verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Braucht ein Kind also beispielsweise Hilfe beim Umziehen, gehen wir nicht von vornherein davon aus, dass jeder einzelne des pädagogischen Teams dabei sein darf, wenn das Kind sich entkleidet, holt das Kind sich in diesem Fall Hilfe, wird derjenige das Kind begleiten, den es darum gebeten hat. Umziehen wird das Kind sich im Sanitärbereich, wo es vor den Blicken der anderen Gruppenmitglieder sowie Eltern geschützt ist. Zeigt das Kind Anzeichen von Scham, bieten wir lösungsorientierte Vorschläge, wie wir damit umgehen könnten wie: „Soll ich vor die Türe gehen und du rufst wenn du meine Hilfe wieder brauchst?“

In Situationen, in denen sich mehrere Kinder gleichzeitig im Sanitärbereich aufhalten, achten wir darauf, dass Klotüren nicht aufgerissen und die dahinter sitzenden Kinder nicht bloßgestellt werden.

Beim Spielen im Wasser in unserem Hof sind die Kinder wenigstens mit einer Badehose oder einem Badeanzug bekleidet um sie vor den Blicken anderer zu schützen.

Im Allgemeinen vermitteln wir den Kindern stets, dass ihr Körper nur ihnen gehört und keiner sie anfassen darf, selbst an der Hand, wenn sie es nicht wollen. Grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern wird sofort thematisiert.

Auch durch unseren hohen Personalschlüssel können wir zumeist gewährleisten, dass auch das erzieherische Verhalten von Pädagogen und Eltern unter Beobachtung steht, so kann auch hier grenzüberschreitendes Verhalten sofort thematisiert werden und bei Bedarf Konsequenzen folgen.

6.2 Einstellung neuer Mitarbeiter

Die Prüfung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ist Aufgabe der jeweiligen Führungskraft. Daher ist bei der Personalauswahl und im Bewerbungsgespräch insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

Die Themen Misshandlung und Missbrauch werden in geeigneter Weise beim Bewerber abgefragt und überprüft.

Die Bewerber werden über die Vorgaben und Anforderungen des Arbeitsbereiches auf der Basis der Einrichtungskonzeption informiert.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter achten wir auf die Einhaltung gesetzlicher Regelungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung hausinterner Erklärungen zum Thema „Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch“.

6.2.1 Führungszeugnis

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Dieses erfolgt unabhängig von Dienst- oder Honorarverträgen sowie nebenamtlich und ehrenamtlich tätigem Personal.

Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens bei Beschäftigungsantritt vorzulegen und in regelmäßigen Abständen (5 Jahren) zu erneuern.

Minderjährige Schülerpraktikanten erhalten während der Praktikumszeit bei uns im Kinderhaus Handyverbot, da wir ansonsten nicht gewährleisten können, dass keine Foto- oder Filmaufnahmen entstehen.

6.2.2 Belehrungen

Zu Beginn seiner Tätigkeit wird jedem Mitarbeiter der Inhalt der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und §72a SGB VIII, Stand März 2008, zur Kenntnis gereicht und diese durch Unterschrift dokumentiert. Eine weitere Belehrung erfolgt zur Personensorge, welche im § 1631 BGB geregelt ist.

Die Aushändigung des Gewaltschutzkonzeptes geht mit einem ausführlichen Gespräch einher. Es werden Unverstandenes und Fragen geklärt.

6.3 Sicherheitskonzept im Kinderhaus Herz Jesu

Unser Kinderhaus ist mit einer Sicherheitsschließanlage ausgestattet. Von Innen ist die Tür ausschließlich über einen Taster zu öffnen, der sich außerhalb der Reichweite von Kindern befindet. Ebenso ertönt ein Alarmsignal, wenn die Tür länger als 3 Minuten geöffnet bleibt.

Die Sicherheit in den aufsichtsfreien, frei bespielbaren Räumen innerhalb des Kinderhauses wird durch regelmäßige Kontrolle der ErzieherInnen gewährleistet. Entsprechend unserer pädagogischen Konzeption erhält ein älteres Kind die „Aufsicht“ und gibt der Erzieherin Bescheid, wenn Regeln verletzt werden.

6.3.1 Fremdleistungen

Personen die unser Haus betreten um Leistungen zu erbringen, welche im direkten oder indirekten Bereich der Kinder erfolgen, müssen sich bei der Leitung bzw. einem zuständigen Mitarbeiter vorstellen. (z.B. Handwerker)

Siehe Fremdfirmenrichtlinie des Trägers.

Diese Personen werden unter keinen Umständen mit den Kindern allein in einem Raum gelassen. Sorge dafür tragen die in diesem Bereich zuständigen Mitarbeiter.

6.3.2 Fortbildungen

Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Konzeption hat das Team des Kinderhauses St. Benedikt an einer ganztägigen Fortbildung bei AMYNA teilgenommen um das Thema „Sexueller Missbrauch“ aufzuarbeiten. Weitere regelmäßige themenbezogene Fortbildungen sind erwünscht und werden auch Teamübergreifend organisiert.

Die Gesamtleitung hat an der Infoveranstaltung des RBS zum Schutzauftrag im Dezember 2012 teilgenommen.

Alle zwei Jahre findet eine hausübergreifende Abendveranstaltung statt, in der die Themen des Gewaltschutzes erörtert und thematisch aufbereitet werden.

6.3.3 Abbau von Ängsten bei Mitarbeitern

Die Themen „Sexualpädagogik“ und „Sexualität von Kindern“ bringen Erzieher zumeist an ihre persönlichen Grenzen. Sexualpädagogik ist, wenn überhaupt, nur ein kleiner Teilbereich der pädagogischen Ausbildung und kommt bis heute noch zu kurz. Häufig bestehen Ängste etwas falsch zu machen, wie die Kinder zu überfordern oder gar auf „falsche Gedanken“ zu bringen. Hinzu kommt, dass für die meisten Erwachsenen aufgrund ihrer eigenen Erziehung Sexualität zu persönlich und intim ist, um sich darüber auszutauschen und unbefangen darüber zu sprechen.

Voraussetzung für die fundierte sexualpädagogische Arbeit ist die kritische Auseinandersetzung und Reflexion der persönlichen Einstellung der Mitarbeiter zum Thema im Team. Der regelmäßige Austausch im Team über Einstellungen, Vorgehensweisen, Leitprinzipien und die Umsetzung von Sexualerziehung im Alltag, gibt den Mitarbeitern Rückhalt und Sicherheit vor allem auch im Auftreten den Eltern gegenüber.

6.3.4 Elternarbeit

Eine gelungene gewaltfreie Erziehung und Betreuung sowie eine kindgerechte Sexualerziehung in der Kindertageseinrichtung gelingt nur in Zusammenarbeit mit den Eltern. In Abhängigkeit von Herkunft, Tradition und Religion entsteht hierbei ein großes Spannungsfeld. Die Sorge um den Schutz der Kinder und eine bejahende Körper- und Sexualerziehung muss gemeinsam mit den Eltern diskutiert werden.

Eine offene Einstellung zu den vielfältigen Grundhaltungen in dieser Frage ermöglicht die verschiedenen Umgangsformen als Ressource und nicht als Hindernis zu betrachten. Wir akzeptieren dabei unterschiedliche Erziehungsstile und schaffen keine Vereinheitlichung. Grundlegende Werte, wie Respekt, Toleranz und gegenseitige Wertschätzung unterscheiden sich erfahrungsgemäß kaum, wenn es um den Schutz und das Wohlergehen der Kinder geht.

Wenn die Notwendigkeit besteht, werden Eltern oder andere Sorgeberechtigte im Rahmen der Zusammenarbeit über die gesetzlichen Grundlagen einer gewaltfreien Erziehung detailliert informiert.

Mit einem sexualpädagogischen Konzept erhalten Eltern einen ersten Einblick in dieses Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung und haben die Möglichkeit, diese als professionell, entwicklungsfördernd und präventiv gegen sexuelle Übergriffe zu erkennen.

Bei Bedarf werden Elternabende zum Thema gewaltfreie Erziehung und/oder Sexualerziehung für Eltern angeboten.

Da dies oft ein sehr emotionales Thema ist, sollte überlegt werden, ob die Kinderhausleitung oder anderes kompetentes Fachpersonal hinzugezogen werden sollte.

Auch in Elterngesprächen, in denen es um die allgemeine Entwicklung des Kindes geht, sollte der Aspekt der sexuellen Entwicklung angesprochen werden. Es erleichtert den Eltern dahin gehend, Fragen zu stellen und die Sexualentwicklung als normalen Bestandteil der allgemeinen Entwicklung zu betrachten.

Intervention

7 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden konkrete Handlungsabläufe dargestellt, wie bei einem Verdacht vorgegangen wird. Es finden sich Anlaufstellen und Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Mitarbeiter.

7.1 Ablaufplan

Siehe Anlagen 2/3/5

7.1.1 Information der Vorgesetzten bei Verdachtsmomenten

Pädagogische Mitarbeiter sowie alle weiteren in den Kinderhäusern tätigen Personen sind dazu verpflichtet, Verdachtsmomente die dazu geeignet sind, das Wohl der Kinder zu gefährden, an die nächst mögliche Vorgesetzte zu melden und eine geeignete Dokumentation zu verfassen oder zu ermöglichen.

Dazu zählt insbesondere grenzverletzendes, gewalttätiges oder sexuell übergriffiges Verhalten durch andere mit dem Kind in Kontakt stehende Personen. Dazu zählen Abholberechtigte, Mitarbeitende der Kinderhäuser, externe Mitarbeitende sowie Personensorgeberechtigte und weitere Bezugspersonen.

7.1.2 Information der Eltern bei Verdachtsmomenten

Die Eltern werden in den Prozess miteinbezogen, befragt oder informiert.

Liegt jedoch eine akute Kindeswohlgefährdung durch die Personensorgeberechtigten selbst vor, ist eine Information an die Eltern nicht zwingend erforderlich.

Die Personensorgeberechtigten werden informiert, dass eine Information an die jeweils zuständige Fachstelle erfolgt, falls

- die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen;
- sie nicht bereit oder in der Lage sind, die unterstützenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen;
- es keine Gewissheit gibt, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

7.1.3 Information von Fachdiensten

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung haben sowohl das pädagogische Fachpersonal, als auch die Leitung die Möglichkeit, mit dem internen Fachdienst des Trägers sowie der Pädagogischen Gesamtleitung eine Risikoeinschätzung durchzusprechen.

Die Leitung nimmt zur zweiten Risikoeinschätzung Kontakt mit der zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Stadt München auf. Diese Fallberatung erfolgt völlig anonym ohne personenbezogene Daten.

Dieser Verfahrensablauf ist unabhängig davon, von wem die Gefährdung ausgeht.

Kontaktdaten Insoweit erfahrener Fachkräfte:

Stadtbezirk 9 (Neuhausen)

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Dantestraße 27, 80637 München

beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel. 1598970, Fax 15989718

Beratungsstelle des Stadtjugendamtes

Tel.: 089-233 499 99

Fax: 089-233 989 499 99

E-Mail: beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de

Web: www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

7.2 Meldepflicht und Dokumentation

Siehe Anlage 4 und 6

Im Rahmen des § 47 SGB VIII besteht für Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Melde- und Dokumentationspflicht.

Im Rahmen des Gewaltschutzes trifft das insbesondere dann zu, wenn Ereignisse oder Entwicklungen wahrgenommen werden, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Personen zu gefährden.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html

Rehabilitation, Aufarbeitung, Qualitätssichernde Maßnahmen

8 Maßnahmen zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen

Die Grundlage für eine kooperative Erziehungsgemeinschaft mit allen an der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes beteiligten Personen, ist eine gute Vertrauensbasis. Dieses Vertrauen wird mit dem Betreuungsbeginn langsam aufgebaut und wächst mit der Zeit. Genauso schnell kann dieses Vertrauen aber erschüttert werden, vor allem, wenn der Verdacht eines Machtmissbrauchs in Form jeglicher Gewalt am Kind im Raum steht.

Jeder sorgfältigen Prüfung eines Verdachtsmomentes muss aber auch immer die Unschuldsvermutung zu Grunde gelegt werden. Sollte sich ein Verdacht als unberechtigt erweisen, hat der Träger die Fürsorgepflicht, alles dafür zu tun, dass das Vertrauensverhältnis und die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden – für Kinder, Eltern und Mitarbeiter.

8.1 Maßnahmen der Rehabilitation

Folgende Maßnahmen sind geeignet, um einem zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter die Rückkehr in die Arbeit zu ermöglichen.

- Beendigung der Freistellung in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Träger und der Leitung
- Erklärung durch Trägervertreter, dass die Vorwürfe nach umfassender Prüfung unbegründet sind
- Möglichkeit eines Gruppen- oder Einrichtungswechsels
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

8.2 Maßnahmen der Aufarbeitung

Die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis gelingt nur mit einer transparenten Kommunikation. Um aufkommenden Gerüchten und Vermutungen keine Chance zu geben, braucht es den Austausch mit Team und Eltern. Dieser erfolgt immer unter dem Aspekt des Schutzes der direkt betroffenen Personen.

8.2.1 Im Team

Die Pädagogische Gesamtleitung plant mit der Einrichtungsleitung und dem zu rehabilitierenden Mitarbeiter eine geeignete Form der Kommunikation.

Eine offene Kommunikation im Team ermöglicht aufkommende Fragen gemeinsam zu beantworten und sich daraus ergebende Ideen für die Zukunft zu erörtern.

Ebenso kann für die betreffenden Personen ein Zeichen der Unterstützung gesetzt werden.

8.2.2 Mit den Eltern

Die bereits während des Zeitraums der Verdachtsprüfung geführte, offene und transparente Kommunikation wird weitergeführt und abgeschlossen. Mit den ausgewählten Elternvertretern wird der Fall besprochen und die Kommunikation an alle Eltern vorbereitet. Ein Weg für Rückfragen wird ebenfalls aufgezeigt.

8.3 Qualitätssichernde Maßnahmen

Um die Sicherung des Kindeswohls in den Kinderhäusern fortlaufend zu gewährleisten, erfolgt eine jeweils zweijährliche oder bei Bedarf zusätzliche Überprüfung und Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes.

Neue Mitarbeiter erhalten eine umfassende Einarbeitung. Jährlich am Beginn des Betreuungsjahres findet eine Belehrung zum Gewaltschutz statt.

Eine zusätzlich alle zwei Jahre stattfindende, hausübergreifende Veranstaltung ermöglicht es den Mitarbeitern, ihr Wissen aufzufrischen und neue Erkenntnisse zu diskutieren und gegebenenfalls im Gewaltschutzkonzept zu verankern.

Anlage 1 „Rechtliche Grundlagen“

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § [8a](#) erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung

von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

(4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige
2. Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken

im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
2. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
3. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
4. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anlage 2 „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“

Name des Kindes	w/m	Geb.-Datum	Nationalität
Name der Eltern / Personensorgeberechtigten			
Ort, Datum		Unterschrift der Fachkraft	

Erläuterung:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und / oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Einschätzung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit	

das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
---	--

Sonstige Anzeichen	Einschätzung
körperliche Vernachlässigung	
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
inadäquate Betreuung	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
unregelmäßiger KiTa-Besuch	

Verhaltensauffälligkeiten	
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	

Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
massive Verweigerung von Reaktionen auf	

emotionale Signale des Kindes	
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
Fehlende Umweltreize / Deprivation	
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfs	

Auffälligkeiten im Umgang der MitarbeiterInnen mit dem Kind	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
Ausnutzen der Erzieherrolle durch unangebrachten Stimmeinsatz	
Körperliche Übergriffe durch Zerren, Ziehen, Schubsen o.ä. Sexuelle Übergriffe durch Wort oder Tat	

Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	
Risikofaktoren im familiären System	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht	
Sehr ungünstige materielle und Wohnverhältnisse	

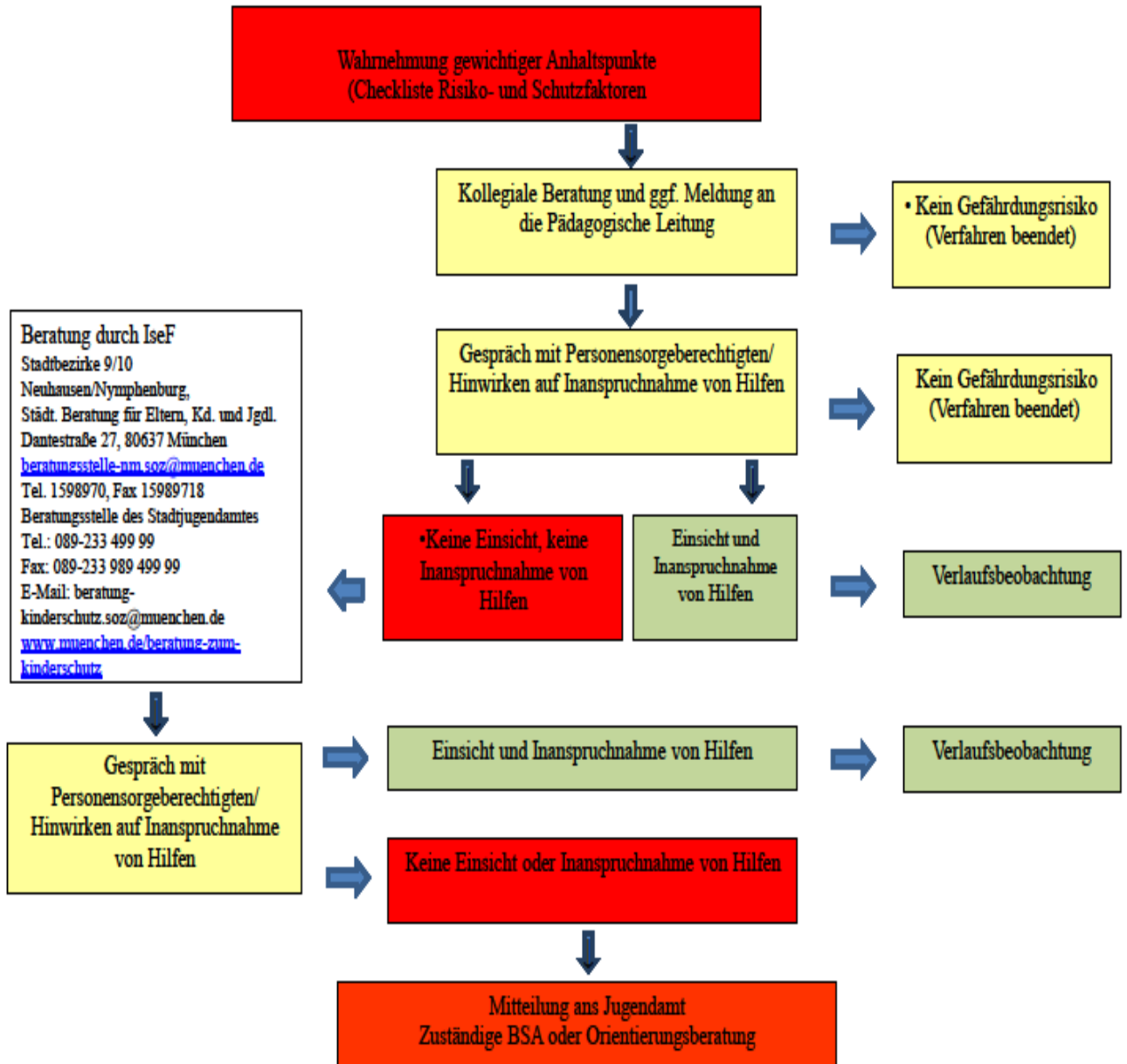
Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt	

Schutzfaktor „Familie“	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen	

Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
Eltern sind kooperationsbereit	

Anlage 3 „Ablaufbeschreibung zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung“

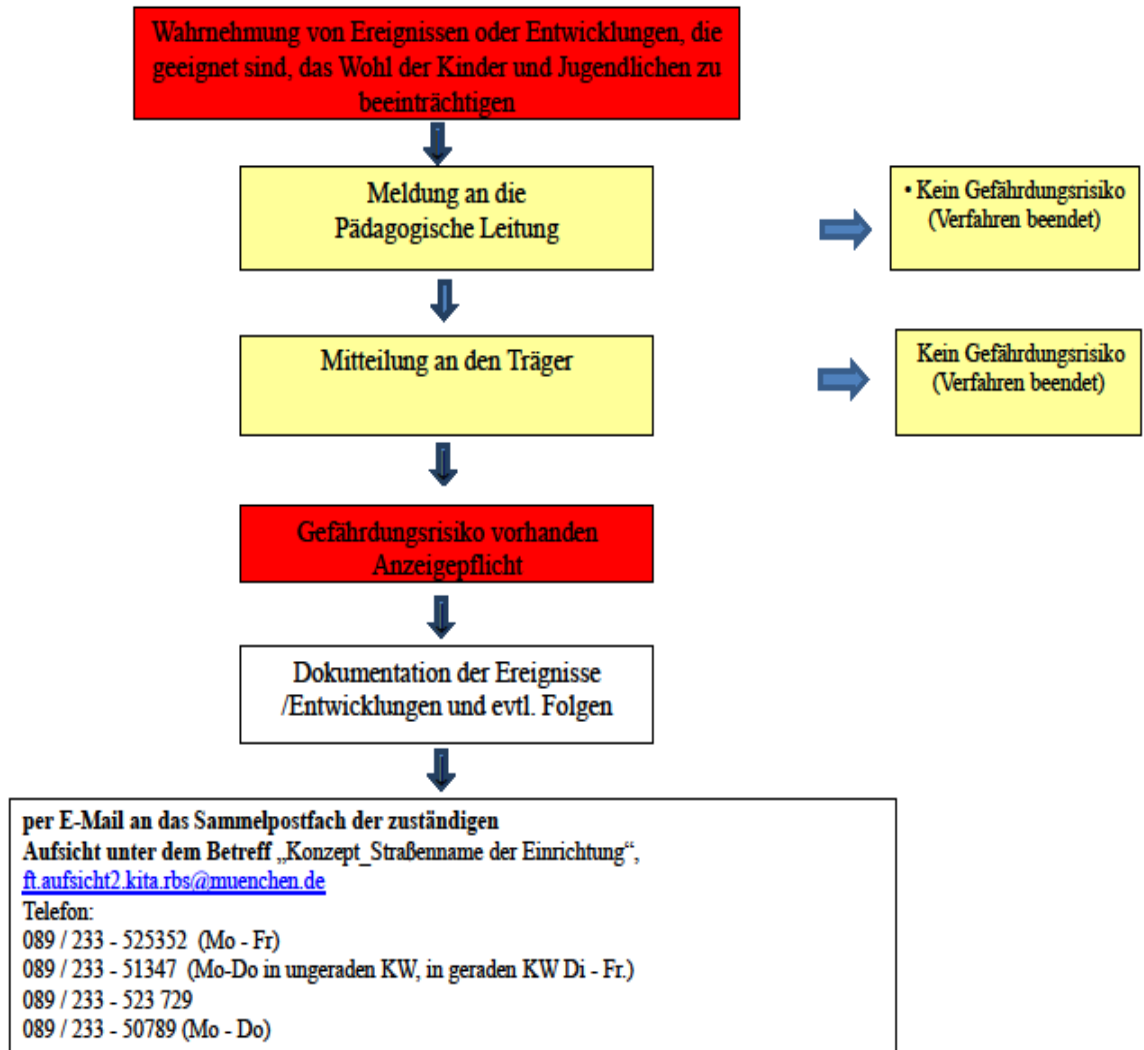
Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



Anlage 4 „Ablaufbeschreibung zur Melde- und Dokumentationspflicht“

gem. § 47 SBG VIII

Anzeigepflicht bei



Anlage 5 „Mitteilung an das Jugendamt“

Name des Trägers:	St. Vinzentius- Zentralverein KdöR	Name der Einrichtung:	Kinderhaus Herz Jesu
Adresse des Trägers:	Oettingenstraße 16	Adresse der Einrichtung:	Winthirstraße 25
	80538 München		80639 München
Ansprechpartner:	Ralph Wirth (Vorstand)	Ansprechpartner:	Anja Artner (Leitung)
Telefon:	089 2 16 66 55 50	Telefon:	089 167007

Name des Kindes: _____

Anschrift des Kindes: _____

Ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name der Eltern: _____

Anschrift der Eltern: _____

Ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name anderer Personensorgeberechtigter: _____

Anschrift: _____

Ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Ort, Datum Unterschrift

Anmerkung:

Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger bekannt sind.

Anlage 6 „Falldokumentation“

Name des Trägers:	St. Vinzentius-Zentralverein KdöR	Name der Einrichtung:	Kinderhaus Herz Jesu
Adresse des Trägers:	Oettingenstraße 16	Adresse der Einrichtung:	Winthirstraße 25
	80538 München		80639 München
Ansprechpartner:	Ralph Wirth (Vorstand)	Ansprechpartner:	P. Tschung (Päd. Leitung KITA) A. Artner (Einrichtungsleitung)
Telefon:	089 216 66 55 50	Telefon:	089 16 70 07
Name des Kindes:	_____	Name Personensorgeberechtigte(r):	_____
Alter des Kindes:	_____	Adresse:	_____
Geschlecht des Kindes:	_____		_____
Nationalität:	_____	Telefon:	_____
seit wann in der KiTa:	_____		_____

Beachten Sie bitte bei den personenbezogenen Daten den Datenschutz.

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen inkl Schutzmaßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	A) Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung						
	B) Information an Leitung und Team						
	C) Entscheidung: Akute Kindeswohlgefährdung? Ja: Information an Jugendamt, Träger und Team Nein: weiter mit D)						
	D) Erste Risikoabschätzung: Kollegiale Beratung mit Leitung und ggf.						

	<p>Team Entscheidung: Problematische Entwicklung? Nein: individuelle Pädagogische Planung Ja: weiter mit E)</p>						
	E) Elterngespräch						
	<p>F) Entscheidung: dringende Gefährdung? Ja: Information an Jugendamt, Träger und Team Nein: Weiter mit G)</p>						
	<p>G) Zweite Risikoeinschätzung durch Leitung, FK und „insoweit erfahrener Fachkraft“ Entscheidung: akute Gefährdung? Ja: Information an Jugendamt, Team und Träger Nein: weiter mit H)</p>						

	<p>H) Entscheidung: Einbezug der Personensorge- berechtigten / Kind? Nein: Individuelle päd. Planung Ja: weiter mit I)</p>						
	<p>I) Elterngespräch mit Vereinbarung über die Inan- spruchnahme von Beratung / Unterstützung und</p>						

	Zeitraumen mit Personensorgeberechtigten						
	J) Festlegung des individuellen Schutzplans						
	K) Elterngespräch zur Überprüfung der vereinbarten Hilfen						

	L) Entscheidung: Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet? Ja: Information an Träger und Team Nein: weiter mit M)						
	M) Entscheidung über weiteres Vorgehen Entweder: Information an Träger und Team und zurück zu I) Oder: weiter mit N)						
	N) Information an Jugendamt, Team und Träger						

Anlage 8 „Belehrung zum Kinderschutz“

Im Rahmen unserer Verantwortung als Mitarbeiter einer Gemeinschaftseinrichtung und des damit verbundenen, allgemeinen Schutzauftrages zum Wohle der uns anvertrauten Kinder, werden Sie hiermit über die konkrete Umsetzung des Kinderschutzes in den Kinderhäusern des St. Vinzentius ZV belehrt.

Die Unversehrtheit der Kinder soll im Rahmen der Umsetzung der folgenden Ihnen bekannten Instrumente gewährleistet werden.

- Information über die gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz
 - §8a SGB VIII
 - § 72a SGB VIII
 - § 1631 BGB
 - Münchner Grundvereinbarung
- Belehrung über Aufsichtspflicht Allgemein
- Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Inhalt und Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes werden bei Einarbeitung erklärt
 - Ablaufschemen zur Risikoeinschätzung sind allen MA bekannt
 - Meldeverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bekannt
- Im Einzelnen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch
 - Personensorgeberechtigte
 - weitere Familienmitglieder
 - Fremde
 - Mitarbeitende der Kinderhäuser

Sie sind verpflichtet, alle Verdachtsmomente, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können oder diese bereits darstellen, umgehend bei ihrer Pädagogischen Leitung, Pädagogischen Gesamtleitung oder ggf. der Geschäftsleitung zu melden. Die entsprechende Dokumentation wird vorausgesetzt.

Im Rahmen der täglichen Arbeit ist alles Notwendige zu veranlassen, dass Mitarbeiter zum Schutz der Kinder als auch zum Eigenschutz nicht mit Kindern über längere Zeiträume allein sind. Insbesondere gilt dies bei Maßnahmen der Körperhygiene, die notwendiger Weise im Alltag anfallen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auf dem entsprechenden Belehrungsprotokoll, die Inhalte dieser Belehrung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stand September 2022